



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015
18.3.2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 754/15/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
28.4.2015

Ministerialentwurf Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit, zum Ministerialentwurf eines Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 Stellung nehmen zu können.

Besonderer Dank gilt Herrn Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter und seinem Haus, dass wesentliche Anliegen der österreichischen Wirtschaft im Entwurf berücksichtigt wurden.

Dies betrifft insbesondere die Einführung einer Stundungsmöglichkeit für Pflichtteilsansprüche bei Übertragung von Familienunternehmen (§§ 767 f. ABGB), wodurch Zerschlagungen von Unternehmen nur wegen der Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen vermieden werden können. Es ist zu hoffen, dass diese positiven Signale nicht konterkariert werden durch eine vermehrte Belastung derartiger Übertragungen im Steuerbereich, sondern aus ähnlichen Überlegungen wie im Erbrecht auch im Steuerrecht von derartigen Belastungen bei Unternehmensübertragungen entgegen erster Planungen doch noch Abstand genommen werden wird.

Nach der Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts stellt die gegenständliche Reform einen weiteren Meilenstein in der Modernisierung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dar. Veraltete Bestimmungen werden gestrichen, sprachliche Anpassungen vorgenommen und wird das Erbrecht im Lichte von Judikatur und Literatur aktualisiert.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 1 (Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs)

ad § 539

§ 539 entspricht weitgehend dem geltenden § 540. Aufgrund des objektiven Maßstabs soll es daher weiterhin nicht darauf ankommen, dass die Straftat tatsächlich mit einer Verurteilung sanktioniert wurde (bzw. das Verfahren mit einer Diversion beendet wurde). Mangelnder Vorsatz, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe würden daher nach wie vor eine Erbuwürdigkeit ausschließen.

Die Frage, ob der Erblasser dem Täter vergeben hat, könnte vor allem dort schwer zu lösen sein, wo zwischen der Tat und dem Erbfall geraume Zeit verstrichen ist. Eine ausdrückliche, allenfalls an bestimmte Formen gebundene Verzeihung sollte nicht notwendig sein. Etwa sollte ein Vermächtnis bzw. eine ausdrückliche Erbeinsetzung schlüssig eine derartige Verzeihung darstellen, insoweit diese Einsetzungen nach der Straftat erfolgen.

ad § 541

In Z 2 wird der Tatbestand des „schweren seelischen Leids“ in die Erbuwürdigkeitsgründe aufgenommen.

Hier wird trotz der Erläuternden Bemerkungen eine Auslegung durch die Rechtsprechung und somit eine unabsehbare Entwicklung stattfinden. Die Materialien sprechen davon, dass eine „gelegentliche verbale Kränkung“ noch keine dementsprechende „Schwere“ herbeiführen wird. Nur bleibt die Frage offen, ob z.B. vielfache „leichte“ Kränkungen diese notwendige Schwere herbeiführen können oder ob bei zwei schweren Kränkungen bereits die Grenze erreicht sein kann. Die Schwere wird vor allem für jeden Menschen an einem anderen Zeitpunkt erreicht sein und ist somit nur subjektiv bewertbar.

ad § 548

Satz 2 betrifft „lediglich“ nicht rechtskräftig verhängte Geldstrafen. Aufgrund der weitgehenden materiellen Derogation dieser Bestimmung (vgl. *Eccher* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ III § 548 Rz 2) könnte diskutiert werden, ganz generell zu normieren, dass Geldstrafen in keinem Fall übergehen, oder - nach eingehender Prüfung - mangels Anwendungsbereichs diesen Satz zu streichen.

ad § 551

Dass Verträge über den Erbverzicht nunmehr nicht formlos aufgehoben werden können, entspricht der gängigen Rechtsprechung und wird die nunmehr verlangte Schriftform ausdrücklich befürwortet. Dadurch werden in der Praxis immer wieder auftretende Beweisprobleme vermieden.

Als äußerst positiv hervorzuheben ist die Ergänzung, dass sich ein Erbverzicht mangels anderweitiger Vereinbarung auch auf den Pflichtteil und die Nachkommen erstreckt. Dies konnte bis dato nur in Kommentierungen nachgelesen werden.

ad Aufhebung des bisherigen § 568

Einer weiterführenden Diskussion sollte die beabsichtigte Aufhebung des derzeit geltenden § 568 unterzogen werden, da die in den Materialien angezogenen Gründe für die Aufhebung allenfalls nicht gänzlich zu überzeugen vermögen.

§ 568 enthält ein Formgebot. Zweifellos sind derartige Formgebote nicht „in Stein gemeißelt“, sondern laufend dahingehend zu überprüfen, ob sie weiterhin dazu geeignet sind, als gelindeste Mittel das mit dem Gebot verbundene Ziel zu erreichen. Die UN-Behinderten-Rechtskonvention wird allzu gerne als Begründung für die Zurückdrängung von Formvorschriften herangezogen, mitunter ohne dass auf die Balance auch der Konvention zwischen den durch die Konvention eingeräumten Rechten und den durch die Konvention den Vertragsstaaten auferlegten Schutzpflichten für diesen Personenkreis ausreichend Bedacht genommen wird.

Warum die Differenzierung zwischen Personen, für die ein Sachwalter bestellt worden ist, und jenen, für die das nicht der Fall ist, sachlich in diesem Punkt nicht zu rechtfertigen ist - wovon die Materialien ausgehen -, wird nicht begründet. Evident sein sollte, dass eine Sachwalterbestellung nicht rechtsgrundlos erfolgt. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass intensive Arbeiten im Bundesministerium für Justiz im Bereich des Sachwalterschaftsrechts erfolgen, die zu einer ausdifferenzierten Betrachtungsweise in diesem Bereich führen sollen.

Daher sollte zumindest im jetzigen Zeitpunkt überlegt werden, von einem Entfall des § 568 in seiner geltenden Fassung Abstand zu nehmen.

ad § 579

Bei der Definition der fremdhändigen Verfügung handelt es sich um eine definitionsmäßige Klarstellung, die zwar auch bisher schon so gehandhabt wurde, die aber im Sinne einer Rechtssicherheit ebenfalls positiv zu bewerten ist. Auch die Notwendigkeit, dass alle drei Testamentszeugen gleichzeitig anwesend sein müssen, wenn die Urkunde unterschrieben wird, ist aus Beweissicherungsgründen positiv zu bewerten.

Die in § 579 aufgestellten Formerfordernisse an eine fremdhändige Verfügung stellen ein wohl- ausgewogenes Verhältnis dar, einerseits Missbrauchsmöglichkeiten zurückzudrängen und andererseits formfehlerhafte letztwillige Verfügungen zu vermeiden.

ad § 584

Ein Nottestament soll nach drei Monaten nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit verlieren. Im Zweifel soll diese Ungültigkeit nicht den Widerruf einer vorhergehenden letztwilligen Verfügung berühren, wodurch die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Die Begründung der Materialien überzeugt nicht, da der Erblasser schon mit der Errichtung einer früheren letztwilligen Verfügung zum Ausdruck gebracht hat, dass er mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden ist und abweichend davon testieren will.

Insoweit wäre daher die gesetzliche Anordnung des Fortbestands des Widerrufs einer früheren letztwilligen Verfügung mit dem erklärten Willen des Erblassers nicht in Übereinstimmung zu bringen.

ad § 587

Die grundsätzliche Beibehaltung der Altersgrenze für Testamentszeugen mit 18 Jahren ist sachlich gerechtfertigt, da es in diesen Fällen nicht um Tatsachen bzw. Rechtsfolgen geht, die den eigenen Bereich des Zeugen betreffen, sondern um Verfügungen Dritter, die weitreichende Auswirkungen haben.

ad § 588

Fragwürdig scheint der Ausschluss des Vorsorgebevollmächtigten als fähigen Zeugen, da ein Vorsorgebevollmächtigter grundsätzlich auch eine andere dritte Person sein könnte.

ad § 726

Die weitgehende Gleichstellung einer Lebensgemeinschaft mit dem Rechtsinstitut der Ehe ist ein politisch sehr heikles und eingehend diskutiertes Thema.

Ungeachtet dieser Diskussion ist allerdings insb. im Hinblick auf die Bestimmung des § 726 in Bezug auf die Auflösung einer Lebensgemeinschaft eine klare Regelung erforderlich, wann rechtssicher der Beginn einer Lebensgemeinschaft anzunehmen ist und wann deren Beendigung. Mangels derzeit gegebener formaler Kriterien (wie vergleichsweise Eheschließung oder Einleitung des Scheidungsverfahrens) fehlt es an dieser, für den Rechtsverkehr unumgänglich notwendigen Rechtssicherheit.

Dieser Mangel an Bestimmtheit führt auch dazu, dass insoweit Lebensgemeinschaften gegenüber den in Abs. 2 genannten Konstellationen unsachlich privilegiert wären.

Diese Bestimmung sieht einen vermuteten stillschweigenden Widerruf jener letztwilligen Verfügung vor, die vor Auflösung einer Ehe des Erblassers (eingetragene Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) zu Gunsten des früheren Partners errichtet wurde. Diese Rechtsvermutung geht jedoch viel zu weit, da im Regelfall der „Verfügungswille“ des Erblassers zu ermitteln ist. Es ist nicht auszuschließen, dass eine ehemalige Ehefrau oder Lebensgefährtin sehr wohl erbrechtlich bedacht werden sollte, insbesondere wenn möglicherweise gemeinsame Kinder vorhanden sind. Die Argumentation, dass ein Erblasser grundsätzlich es nicht wolle, dass ein früherer Ehegatte oder Partner nach ihm erbt, wird zwar der Regelfall sein, jedoch könnte der Gesetzgeber diese Rechtsvermutung nicht generell festlegen, sondern es einer freien Beweiswürdigung überlassen. In der Praxis wird es nämlich kaum möglich sein, dass der bedachte Expartner es beweisen kann, dass er tatsächlich vom Erblasser bedacht werden sollte.

§ 748

Die erbrechtliche Stellung des Lebensgefährten ist ein politisch heikles Thema.

Wo ist die Trennlinie, die einen weiteren Ausbau dieser Rechtsstellung logisch begrenzt? Vielmehr darf, in Ansehung zahlreicher anderer gesetzlicher Werdegänge, angenommen werden, dass dies der Anfang einer Entwicklung ist, was zukünftigen Streitigkeiten Tür und Tor öffnen könnte. Schon die jetzt geplante Regelung hat als entscheidende Schwachstelle, dass, eben anders als z.B. in § 284c ABGB, kein (längerer) gemeinsamer Haushalt verlangt wird, was absolut abzulehnen ist.

So schafft man einen Lebensgemeinschaftsbegriff losgelöst vom Haushalt, was im Laufe der Zeit auch außerhalb des Erbrechts Einzug halten könnte.

ad § 754

Auch hier unterstellt der Gesetzgeber dem Erblasser eine Vermutung, dass er alle Kinder finanziell gleich behandeln möchte und Schenkungen zu Lebzeiten an ein Kind zu Gunsten der anderen Kinder auszugleichen sind.

Da Vorwegschenkungen, insbesondere von Immobilien, jedoch auch mit einem großen Erhaltungsaufwand verbunden sind, sollte daher ein genereller Ausgleich überdacht werden. Im Übrigen erscheint die Zehnjahresfrist als zu lange und sollte sofern man diese Bestimmung aufrechterhält, auf höchstens drei Jahre reduziert werden.

ad § 756

Eine Diskussion, ob das Pflichtteilsrecht überhaupt noch zeitgemäß ist, wird offensichtlich aus allgemein politischen Überlegungen nicht einmal angerissen, was bedauerlich ist.

ad § 757

Die Einschränkung des Kreises der Pflichtteilsberechtigten wird begrüßt. Dass Kinder einen Großteil ihres Vermögens im Laufe des Lebens selber erwerben, kann erfreulicher Weise in die Zukunft gedacht genauso als Argument für die Einschränkung / den Entfall des Pflichtteilsanspruchs der Nachkommen selbst im Verhältnis zu ihren Eltern verwendet werden.

ad § 758 Abs. 2

Die Regelung, dass einem Nachkommen vorverstorbenen, erbunwürdiger oder enterbter Berechtigter ein Pflichtteil einzuräumen ist, wenn sie ihrerseits gegenüber dem Erblasser nicht vom Erbrecht ausgeschlossen sind, wird kritisch gesehen; ebenfalls dass eine Pflichtteilsverkürzung wegen mangelnden Nahverhältnisses nicht auf die Nachkommen durchgreift. Dies steht im wesentlichen Widerspruch zur Wirkung eines Pflichtteilsverzichtes, der sich auch auf die Nachkommen erstreckt. Wenn schon eine rechtliche Erklärung auf die Nachkommen durchgreift, muss dies sehr wohl, um nicht gleichheitswidrig zu sein, auch für die Fälle der Erbunwürdigkeit oder der Enterbung sowie Pflichtteilsverkürzung gelten.

ad § 766

Diese Bestimmung ist positiv zu werten, allerdings inhaltlich insofern unklar, als ein Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten nicht besteht und daher zu hinterfragen ist, was damit gemeint wird, dass dem Erblasser die Möglichkeit einer reinen Stundung oder Ratenzahlung einzuräumen ist. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Erblasser letztwillig verfügen kann, dass die Pflichtteilsansprüche konkurrierender Berechtigter durch den Erben höchstens fünf Jahre ab seinem Tod hinausschiebbar sind und/oder eine Ratenzahlung möglich ist.

Eine Billigkeitsprüfung der Gerichte gemäß Abs. 2 ist ausdrücklich zu befürworten.

ad § 767

Diese Neuregelung ist positiv zu werten, da mit ihr ein langjähriges Anliegen zur Förderung von Unternehmensübergaben umgesetzt wird.

Dies ist vor allem in jenen wirtschaftlichen Sektoren von besonderer Bedeutung, in denen hohe Vermögenswerte in betriebsnotwendigen Anlagen verhaftet sind, wie z.B. in der Hotellerie. Allerdings ist es wichtig, dass in derartigen Fällen der Betrieb in seiner Gesamtheit geschätzt wird, da beispielsweise die separate Berücksichtigung von Liegenschaften ein verfälschtes Bild ergeben könnte. Denn diese Liegenschaften sind betriebsnotwendig und wäre es daher eine Illusion anzunehmen, dass sie mit dem allgemeinen Verkehrswert zu veranschlagen wären. Unbillige Ergebnisse sind zu vermeiden.

Allenfalls zu überlegen wäre, die Wendungen „Unternehmen eine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt“ und „erhebliche Gefährdung des Fortbestandes des Unternehmens“ in den Erläuterungen zu präzisieren. Eine beispielsweise Aufzählung in den Erläuterungen alleine ist schwierig, da dies wohl immer vom Einzelfall abhängen wird.

Darüber hinaus könnte angedacht werden, nicht den Verkehrswert heranzuziehen, sondern entweder eine zu verhandelnde Form des Einheitswertes oder einen befristeten Ertragswert des Unternehmens. Andernfalls könnte es eintreten, dass sich der Übernehmer eines Unternehmens das Erbe und die Fortführung des Betriebes kaum leisten wird können, was zu einer flächendeckenden Vernichtung von Unternehmen führen könnte.

ad § 768

Da die Übernahme eines Unternehmens im Wege der Erbfolge ohnehin mit Kosten, Aufwand und großem Arbeitseinsatz verbunden ist, erscheint die Anordnung, dass das Gericht auf Antrag der Pflichtteilsberechtigten dem Erben eine Sicherheitsleistung auferlegen kann, als wirtschaftlich unpraktikabel. Im Regelfall sind Betriebe ohnehin grundbücherlich belastet, sodass es dem Erben nicht gelingen wird, ausreichende Sicherheitsleistungen zu erbringen. Da damit jedoch auch eine Stundung unzulässig werden würde, ist diese Formulierung bzw. Regelung hinterfragungswürdig.

ad § 770

Der Enterbungsgrund „beharrliche Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“ ist zwar von der Formulierung antiquiert und überholt, jedoch sollte ein Äquivalent weiterhin als Enterbungsgrund bestehen bleiben. Dies unter dem Gesichtspunkt, da es Lebensführungen gibt, die zwar noch nicht gesetzes- oder strafwidrig sind, jedoch den Erblasser zu Lebzeiten in seinem privaten und wirtschaftlichen Fortkommen massiv einschränken können, erscheint die Aufrechterhaltung eines derartigen Enterbungsgrundes sinnvoll.

ad § 772

Die normierte ausdrückliche Formfreiheit der Enterbungsanordnung ist zu begrüßen.

ad § 773

Der geplante Abs. 2 ebnet Streitigkeiten massiv den Weg. Bei fehlender Testierfähigkeit den trotzdem tatsächlichen Willen einer Verzeihung aus den Umständen zu entnehmen, ist eine „Prozessaufgabe“.

ad § 776

Ebenfalls zu begrüßen ist die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung, wenn ein Nahverhältnis für eine gewisse Zeit nicht mehr bestanden hat. Die bisherige Regelung, dass zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten niemals ein Nahverhältnis bestehen durfte, war unpraktikabel. Die nunmehrige Formulierung, dass eine Pflichtteilsminderung auch dann möglich ist, wenn ein gemeinsames Familienleben bereits seit längerer Zeit vor dem Tod des Erblassers geendet hat, ist ausdrücklich zu befürworten. Hinterfragungswürdig könnte sein, dass die Möglichkeit auch dann gegeben ist, wenn der Erblasser berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

Die Zehn-Jahres-Frist sollte gekürzt werden. Auch Minderjährigen sollte die beharrliche Verweigerung eines Umgangsrechtes mit dem Erblasser zugerechnet werden und zwar ab dem Erreichen des 14. Lebensjahres, da ab diesem Alter als mündiger Minderjähriger rechtsgeschäftliche Dispositionen getroffen werden können und dem Minderjährigen das Verhalten gegenüber dem Erblasser zurechenbar ist. Des Weiteren soll es unwesentlich sein, ob die Verweigerung des Umgangsrechtes etwa durch die Kindesmutter/Kindesvater gefördert und angeregt wurde oder ob es aus freiem Willen des Minderjährigen erfolgte. Die Bestimmung in Abs. 3, dass das schlichte Übergehen in der letztwilligen Verfügung bereits eine Minderung des Pflichtteils bedeutet, stellt eine zu befürwortende Klarstellung dar, sollte allerdings im Hinblick auf § 772 geprüft werden.

ad § 781

Die derzeit unbefristete Regelung (bei pflichtteilsberechtigten Beschenkten) auf zehn Jahre zu reduzieren, ist grundsätzlich positiv.

ad § 788

Die grundsätzliche Bewertung einer Schenkung mit dem Zeitpunkt der Schenkung entspricht auch einer korrekten wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Denn mit der Schenkung gehen alle Rechte und Pflichten, aber auch alle Risiken über. Ob und wie der Geschenknehmer in weiterer Folge mit der Schenkung umgeht, bleibt ihm - auch nach dem Willen des Geschenkgebers - selbst überlassen.

Sie berücksichtigt zudem den wahren Willen des Erblassers bestmöglich. Richtiger Weise wird man annehmen dürfen, dass der Erblasser seine Kinder in der Regel gleich behandeln will. Schenkt er daher z.B. seinen Kindern je eine Million Euro, indem er einem ein entsprechendes Grundstück, einem anderen ein entsprechendes Unternehmen und dem dritten Kind die Summe bar schenkt, so ist eine Gleichbehandlung in diesem Zeitpunkt gegeben. Alle Beteiligten wären zufrieden.

ad § 789

Die Bestimmung, dass der verkürzte Pflichtteilsberechtigte generell nicht auf Herausgabe des Geschenkes, sondern auf Zahlung des Ausfalls an Pflichtteil klagen kann, ist eine zu bejahende Klarstellung.

ad § 792

Die Differenzierung in abstrakt pflichtteilsberechtigt (§ 757) und konkret pflichtteilsberechtigt (§ 758) und das Anknüpfen eben an § 757 an dieser Stelle birgt offensichtlich eine deutliche Änderung zur jetzigen Rechtslage.

Derzeit kann es sein, dass ein an sich Pflichtteilsberechtigter einen Pflichtteilsverzicht abgibt und so aus dem Kreis der unbefristeten Schenkungsanrechnungsadressaten ausscheidet. Für diese Person gilt zur Zeit nur die zweijährige Frist. Nun aber ändert ein Pflichtteilsverzicht nichts an der für die Nichtanwendung der Zwei-Jahres-Frist maßgeblichen abstrakten Pflichtteilsberechtigung, es gilt also trotz Verzichts die Zehn-Jahres-Frist. Bei allen denkbaren Gründen, weshalb die jetzige Rechtslage allenfalls sittenwidrig missbraucht wird, um andere Pflichtteilsberechtigte zu umgehen, was ohnedies zur Unzulässigkeit führt, ist die Zwei-Jahres-Frist qua Pflichtteilsverzicht derzeit mitunter eine betriebsüberlebenswesentliches Gestaltungselement. Ein Wegfall dieser Möglichkeit wäre abzulehnen.

ad § 815

Die nunmehr einzuführende Abgeltung von Pflegeleistungen im Rahmen des Erbrechtes wird positiv gesehen. Es ist nicht hinzunehmen, dass ein Erbnehmer einen erkrankten Erblasser oftmals über Jahrzehnte pflegt, mit persönlichem und finanziellem Aufwand, während sich andere Erbberechtigte zurücklehnen und bei nicht Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung (was in der Praxis leider oft der Fall ist) gleich behandelt werden wie jener, der die Pflegeleistungen erbracht hat. Viel zu kurz ist jedoch die Frist angesetzt, dass nur die letzten drei Jahre der Pflege vor dem Tod des Erblassers anzurechnen sind. Tatsächlich ist die nachweisbare gesamte Zeit heranzuziehen und erscheint es in der Sache als unsachgemäß und nicht gerechtfertigt, einen fiktiven Zeitraum von drei Jahren heranzuziehen, wenn tatsächlich über einen viel längeren Zeitraum Pflegeleistungen erbracht wurden.

Nach den Materialien zu Abs. 2 soll eine Abgeltung nicht gebühren, wenn etwa der Dienstleistende zur Abgeltung seiner Pflegeleistungen Zuwendungen aus dem letzten Willen erhält. Fraglich könnte sein, wie diese Ausführungen mit Abs. 4 in Übereinstimmung gebracht werden können, nach dem die Abgeltung neben anderen Leistungen aus dem Nachlass gebührt.

Die in Abs. 3 enthaltene Bestimmung, dass das Verlassenschaftsgericht nach Billigkeit über Grund und Höhe zu entscheiden hat, ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei der Pflegebedarf bzw. der Gegenwert der erbrachten Pflegeleistung etwa in Anlehnung an die Pflegestufen oder den Marktwert einer Pflegestunde zu ermitteln wäre.

EU-Erbrechtsverordnung

Laut EuErbVO sind die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen durch ein Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaates als „vollstreckbar“ zu erklären (Art. 43 ff. EuErbVO). Es müsste

daher z.B. ein Kunde mit einem deutschen Erbschein diesen vom österreichischen Gericht für vollstreckbar erklären lassen, bevor er über Konten in Österreich verfügen kann.

Im Kapitel VI der VO (Art. 62 ff.) wird das „Europäische Nachlasszeugnis“ geregelt. Weder dort noch im gegenständlichen Gesetzesentwurf findet sich eine klare Bestimmung, ob auch dieses Nachlasszeugnis für vollstreckbar erklärt werden muss. Wir vermuten dies zwar, da in diesem Kapitel aber kein Verweis auf Kapitel IV (Vollstreckbarkeit) erfolgt, ersuchen wir um diesbezügliche Klarstellung, um hier entsprechende Rechtssicherheit zu haben.

Dieser Punkt ist unter anderem deswegen dahingehend relevant, ob Kreditinstitute bei Vorlage eines solchen Nachlasszeugnis noch eine Vollstreckbarkeit brauchen/verlangen müssen oder ob sie unmittelbar aufgrund des Zeugnisses (schuldbefreiend) auszahlen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin